

Änderungskommentar BSO 2024

Spielbetrieb außerhalb des AFVD und der IFAF

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

§ 5

Inhaltlich relativ wenig Änderung, aber klarer gemacht, wann ein Spielbetrieb (un-)zulässig ist und unter welchen Umständen hier welche Strafen durch wen verhängt werden können.

Ausnahmegenehmigungen sind weiterhin möglich, auch global durch Vereinbarung des AFVD mit dem anderen Ligaträger.

Konkrete Klarstellungen:

- NFL-Spiele, High School usw. sind grundsätzlich zulässiger Spielbetrieb, eine Teilnahme daran ist nicht strafbewährt; so wurde es auch schon gehandhabt.
- *Spieler* in der ELF sind infolge der mit der ELF getroffene Wechselvereinbarung nicht mehr von § 5 bedroht. Für andere Funktionen gilt das nicht.
- Teilnahme an Spielen anderer Organisatoren, auch und gerade im Rahmen von Camps kommerzieller Anbieter, sind nach wie vor strafbewährt.
- Die Strafe besteht bei einem Spieler im Regelfall darin, dass nach § 72 Nr. 3 der Spielerpass durch die Spielteilnahme ungültig wird und bei der Rückkehr eine Sperrstrafe in Höhe einer Wechselsperre verhängt wird.
- Auch für andere Teilnehmer (Coaches, Vereine etc.) sind Strafen möglich. Je mehr jemand an der Organisation beteiligt ist, desto eher kann es auch zu einer Geldstrafe kommen.
- In diesem Kontext noch der Hinweis auf § 112: Für Schiedsrichter gilt darüber hinaus die Sonderregelung, dass ein Einsatz im AFVD nicht möglich ist, wenn sie *als Schiedsrichter* an einem unzulässigen Spielbetrieb beteiligt sind. An Schiedsrichter

muss ein höherer Anspruch an Regeltreue gestellt werden.

Wozu dient dieser Paragraph konkret? Dabei ist zu unterscheiden zwischen einmaligen und auf Dauer angelegtem Spielbetrieb außerhalb des AFVD und der IFAF.

Die Problematik bei einmaligen Spielen ist meist eine versicherungstechnische, im weiteren Sinne eine gesundheitliche. Spielbetrieb außerhalb des AFVD unterliegt nicht den Verbandsregelungen und ist nicht von den Versicherungsverträgen abgedeckt, die die Landessportbünde für ihre Mitglieder (den Landesverbänden) und deren Mitgliedern (den Vereinen) abgeschlossen haben. Es gelten also Regelungen nicht, auf die sich jeder Sportler im Normalfall einfach unhinterfragt verlässt. Hier muss der Verband seine Vereine und deren Sportler schützen, unwissentlich in arge Haftungsprobleme oder gar finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

In den meisten konkreten Fällen ließe sich das ganze irgendwie regeln, wenn alle Beteiligten rechtzeitig versuchen, zusammen mit dem Landes- und/oder Bundesverband eine Lösung zu finden. Es gibt aber durchaus einige Anbieter in diesem Feld, die gar kein Interesse an einer Zusammenarbeit haben. Der § 5 der BSO versucht primär, die Vereine und Spieler vor solchen Scharlatanen zu schützen, sekundär Landesverbände und AFVD davor zu bewahren, in die Haftung zu geraten.

Bei einem auf Dauer angelegten Spielbetrieb kommt noch die politische Dimension hinzu, dass dieser um dieselben Aktiven und dieselben Ressourcen konkurriert wie die Verbände und Vereine des AFVD. Handelt es sich zudem um eine auf Gewinnerzielung angelegte Liga, kommen ganz andere Interessen ins Spiel, die im normalen, gemeinnützigen Vereinswesen von vornherein nicht im Vordergrund stehen können. Auch hier geht es darum, die Vereine vor ihrer eigenen Euphorie zu schützen, mit der sie sich unter Umständen in Vereinbarungen letztlich als die Gelackmeierten wiederfinden.

Die BSO schreibt zwar nur die Genehmigung solcher

Vereinbarungen vor, es kann den Vereinen aber nur empfohlen werden, von vornherein die Unterstützung durch Landes- und Bundesverband zu suchen. Dabei geht es nicht darum, Vereinbarungen auf Augenhöhe zu verhindern, von denen beide Seiten einen Vorteil haben („win-win“), sondern solchen Vereinbarungen vorzubeugen, in denen das Vorteilsverhältnis einseitig zu Gunsten eines Partners (und das selten zugunsten des gemeinnützigen Vereins) ausfällt.

Schließlich muss im Rahmen solcher Vereinbarungen auch der Schutz anderer Vereine vor Wettbewerbsverzerrung mitbedacht werden. Wieso sollte ein Vereine z. B. aufgrund seiner geographischen Lage zu einer Nicht-AFVD-Mannschaft einen Vorteil erhalten, den andere Vereine, die mit diesem in sportlicher Konkurrenz stehen, nicht erlangen können. Oder noch schlimmer: den sie bei für die Nicht-AFVD-Mannschaft besserem Angebot erhalten könnten, was zu Ende gedacht zu einem Unterbietungswettbewerb führen würde, der letztlich nur der Nicht-AFVD-Mannschaft nutzen würde. D. h. der AFVD muss hier wiederum den Schutz der eigenen Vereine vor den langfristigen Folgen im Blick behalten, den eine auf kurzfristigeren Erfolg ausgerichtete Vereinsführung unter Umständen nicht einmal erahnt.